

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [ 64287 ] D a r m s t a d t

Landgericht Darmstadt  
Richter am Landgericht Unger  
c/o Landgericht Darmstadt  
Mathildenpl. 13 und 15  
[ 64283 ] Darmstadt

1. 2. 2019

Ihr Zeichen: GN: 5 T 17/19 i.V.m. 63 M 33766/18 Amtsgericht Darmstadt

Sehr geehrter Herr Unger,

bezüglich Ihres Schreibens vom 21. 1. 2019 teile ich Ihnen mit, daß weder das Gericht noch Sie das Recht besitzen dem Unterzeichner irgendwelche Grundrechte, insbesondere die hier zur Rede stehenden Rechte aus Art. 19 GG gemäß Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 ebenso wie Abs. 3 GG, als unbegründet abzusprechen.

Auch in dieser Hinsicht gilt für Sie die der uneingeschränkten prozessualen Freiheitsgrundrechte zu wahrenen Vorschrift, wonach jeder einen Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gegen den beamteten Gerichtsvollzieher vor den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG kostenfrei geltend zu machen hat.

Ein Verweisen indes auf einerseits einer Unzuständigkeit durch einem wider dem Grundgesetze ermangelnden Rechtsmittel haben die Gründungsväter des Bonner Grundgesetzes daher von vorne herein ausgeschlossen, genauso wie einer in diesem Falle nicht zulässigen Erhebung eines kostenpflichtigen Beschlusses (vgl. analog das Verfahren AZ 316 C 202/17 Amtsgericht Darmstadt).

Um Wiederholungen zu vermeiden verweist der Unterzeichner auf das hiesige Schreiben (betreffend GN DR II 1102/17 u.a.) vom 2. 8. 2018.

Zur Vertiefung wird die BVerfGE in – 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74 – zur Hand gereicht in der es heißt:

*„Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz **von niedrigerem Range ist**, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht. (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]“*

So hatte sich auch die damalige Justizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger an der Kültür Üniversitesi Istanbul mit den Worten geäußert:

*„Anders also als in der Weimarer Verfassung, in der die Grundrechte nach Maßgabe der Gesetze garantiert wurden – und damit dem Gesetzgeber überantwortet blieben – bestimmt das Grundgesetz, dass Gesetzgeber, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte als über den Gesetzen stehendes, unmittelbar geltendes Recht gebunden sind.“*

Nur folgerichtig heißt es dem zuvor sowie unverändert:

*„Die später erlassenen Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes waren also von ihrem Inkrafttreten am 23. Mai 1949 ab für alle deutschen Gesetzgeber im Geltungsbereich des Grundgesetzes, demnach auch für den Gesetzgeber des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindlich. Die Militärregierungen haben durch Gesetz Nr. 25/VO201 den Grundsatz ausdrücklich hervorgehoben,*

*daß die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz gebracht werden müssen. Wenn sie nicht ausdrücklich bestimmt haben, daß die vom 23. Mai 1949 ab geltenden Grundrechte auch für die Gesetzgebung des Wirtschaftsrats verbindlich sein sollten, so offenbar nur deshalb, weil eine solche Bindung sich von selbst verstand und von Art. IX Prokl. 7/VO 126 nicht berührt wurde.“*

BVerfGE 2, 237ff, – 24.04.1953 – 1 BvR 102/51 – I. Senat

Nach allem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa